

Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **1 (1799)**

PDF erstellt am: **08.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Civilprozesse

sind in diesem Monat 44 eingesandt, davon 16 als zulässig angenommen, 28 für unzulässig erklärt worden; von jenen hat der oberste Gerichtshof 9 Urtheile cassirt und 7 nicht cassirt.

Gesetzgebung.

Grosser Rath, 31. August.

(Fortsetzung.)

(Beschluß des Gutachtens über die Wahlversammlungen.)

32. Wenn die Wahl keine absolute Mehrheit darbietet, so verliest der Präsident mit lauter Stimme die Personen, welche Stimmen erhalten haben, und die Anzahl, welche sie erhielten.

33. Er zeigt hierauf der Versammlung an, daß sie nur zu Gunsten derjenigen stimmen könne, welche das erste mal mehr als eine Stimme erhalten haben.

34. Wenn die zweite Wahl keine absolute Mehrheit darbietet, so fallen wieder diejenigen Bürger aus der Wahl, welche nur eine Stimme hatten, und wenn sich in dieser Wahl keine vorfinden, die nur eine Stimme erhalten hatten, so fällt der oder diejenigen weg, welche am wenigsten Stimmen erhalten haben, und dann soll zur dritten Wahl geschritten werden.

35. Wenn in der dritten Wahl keine absolute Mehrheit herauskommt, so wird mit Beobachtung der vorhergehenden Art. zur vierten Wahl, und so immer fort geschritten, bis die absolute Mehrheit herauskommt.

36. Das Gesetz wird bestimmen, welche Cantone dieses Jahr der Volkszahl nach Senatoren, und wie viel sie derselben zu erwählen haben.

37. Um als Mitglied des Senats erwählt zu werden, muß ein Bürger das dreißigste Jahr erreicht haben, und entweder verheirathet seyn, oder es gewesen seyn.

38. Das Gesetz wird bestimmen, welche Cantone; zufolge der Heraussetzung der Oberrichter, solche zu erwählen haben.

39. Jeder Canton hat ein Mitglied der Verwaltungskammer und einen Suppleanten derselben zu erwählen.

40. Jeder Canton hat ferner zwei Cantonsrichter und zwei Suppleanten zu erwählen.

41. Jeder Canton hat endlich einen Distriktsrichter für jeden Distrikt, den er enthält, zu erwählen.

42. Sollten in der einen oder andern dieser Autoritäten mehrere Plätze, als das Gesetz erfordert,

entweder durch Nichtannahme der Stelle, oder durch Tod, oder durch anderweitige Beförderung, oder endliche Entfernung erledigt seyn, so wird die Wahlversammlung diese Plätze nach der vorgeschriebenen Art wieder besetzen.

43. In diesen Fällen muß aber genau der Namen des Bürgers zu Protokoll getragen werden, an dessen Stelle der Neuermählte tritt.

44. In den Cantonen, wo entweder die Verwaltungskammern, oder Cantonsgerichte, oder Distriktsgerichte von dem Vollziehungsdirektorium abgesetzt wurden, muß das abgesetzte Tribunal samt den Suppleanten, wenn es laut der Constitution derselben hat, wieder von der Wahlversammlung neu bestellt werden.

45. Man geht ohne Waffen und ohne Stof in die Wahlversammlungen; die Gebrechlichen sind von diesem letzten Bedingniß ausgenommen.

46. Die Wahlversammlungen können über keinen, der Ernennung der Bürger zu den im Gesetz benannten Stellen, fremdartigen Gegenstand verathschlagen.

47. Jede solche fremdartige Verathschlagung ist nichtig erklärt, und die Präsidenten, Secretars und Stimmenzähler sind für jede Wiederhandlung in dieser Rücksicht verantwortlich.

48. Ein Doppel des Protokolls der Wahlversammlung wird sogleich, nach Beendigung derselben, an die gesetzgebenden Räte gesandt.

49. Die Urversammlungen, deren Wahlmänner die Wahlversammlung bilden, sollen gehalten seyn, ihre Wahlmänner zu entschädigen.

50. Diese Entschädigung besteht in vier Franken für den Tag, wozu die Reise in den Hauptort auch gerechnet wird.

51. Diese Wahlversammlungen dürfen nicht länger, als sechs Tage dauern, in welcher Zeit also spätestens ihre Geschäfte beendigt seyn müssen.

Die 3 ersten §§ werden ohne Einwendung angenommen.

§ 4. Ruze: Die Schildwachen werden die Wahlmänner nicht kennen, man muß ihnen ein gewisses Zeichen geben.

Zimmermann: Wann wir in solchen Detail hineingehen wollten, so würde der Beschluß zu weitläufig werden; solche Polizeiforgen gehören der Wahlversammlung selbst zu.

Ruhn ist Ruces Meinung, und will, daß der

Statthalter den Wahlmännern Karten einhändige, um sie kennbar zu machen.

Schlumpf stimmt Zimmermann bei, in der Ueberzeugung, daß sich Niemand in die Wahlversammlungen hineinjudrängen getrauen werde.

Carrard folgt. Der § wird unverändert angenommen.

§ 5. Schlumpf will den Regierungsstatthaltern nicht vorschreiben, ob sie kurze oder lange Reden halten sollen, sondern ihnen dieses überlassen.

Zimmermann: Die Versammlung hat schon oft genug gefühlt, wie notwendig es wäre, lange und unnütze Reden einschränken zu können; ich beharre also auf dem Gutachten.

Der § wird unabgeändert angenommen.

Der folgende § wird ohne Einwendung angenommen.

§ 7. Schlumpf findet diesen § überflüssig, doch zieht er seine Einwendung dagegen zurück, und er wird unverändert angenommen.

§ 8. Graf will die Wahlversammlungen beendigen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs-Direktorium.

Der einstweilige Regierungscommissär im Kanton Linth, an den Regierungsstatthalter der Kantone Zürich und Baden.

Glarus, den 2. Sept. 1799.

In der Nacht vom 30. auf den 31. Aug. wollten die Franken bei Mafels über die Glarnerlinth auf Mollis, und auf der andern Seite nach Metstal vordringen. Sie wurden aber bis auf Reichenburg zurückgedrängt, so daß die Kaiserlichen am Samstag wieder in Biltten waren. Während dieser Zeit waren die schweizerischen Truppen auch über den Pragel vorgedrungen und zwar bis auf Glarus; sie mußten aber ebenfalls wieder zurückweichen.

Am Abend vom 31. Aug. auf den 1. Sept. griffen nun die Franken neuerdings an. Die Oesterreicher hatten bei Mollis ihre Kanonen kreuzweise aufgestellt, und damit auch die Ebene bei Metstal wohl besetzt; dennoch schlugen die Franken sich vom Pragel her mit dem bloßen Bajonet vorwärts auf Glarus und die von Reichenburg auf Mafels und über die Glarnerlinth nach Mollis. Ihr Verlust war nicht groß, und wird an Verwundeten und Todten bei Mafels auf 300 und bei Glarus auf 50 Mann gerechnet. Auf der andern Seite hingegen wurden sehr viele Bauern und Oesterreicher, unter andern auch die Obrist von den Regimentern Bender und Peterwardin, die fast ganz aufgerieben sind,

samt einem Rittmeister niedergemacht, oder in die Sümpfe gesprengt und zusammen gefangen. Selbst General Hoge wäre unter der Zahl dieser letztern, wenn er nicht noch fünf Minuten zu frühe entflohen wäre. Die Flucht der Kaiserlichen gieng über den Rirenzerberg, und die Franken verfolgten sie bis auf Wallenstadt, von wo sie sich dann wieder auf die Berghöhen zurückzogen oder zurückziehen werden, bis Lecourbe in Bündten genug vorgeedrungen seyn wird.

Wirklich sind die Franken aus dem Glarnerland durch das Seenthal schon auf die Aly Wüheln vorgerückt, um sich bei Glanz mit der Lecourbischen Division zu vereinigen.

Bei dem wechselnden Durchzug zweier fechtenden Heere litten die Gemeinden Biltten und Reichenburg nicht am wenigsten. Mollis aber wurde von den Kaiserlichen fast ganz geplündert. Mafels hingegen von den Franken zur Verwunderung und zum unvergeßlichen Dank der Einwohner gerettet; indem dieselben durch Niederreißung eines Hauses, der aus Unvorsichtigkeit entstandnen Feuerbrunst Inhalt thaten, die sonst wahrscheinlich das ganze Dorf eingeäschert haben würde, da die unglücklichen Einwohner in der Furcht, daß die Franken alles verbrennen werden, schon entflohen waren.

In Glarus wurde die Plünderung durch den Alt-Unterstatthalter Zwitz verhindert; dieser nahm bei der ersten Ankunft der Franken über den Pragel seine Schärpe, und gieng, nachdem alles davon flohe, denselben entgegen, so daß durch seine Verwendung der Flecken bis auf einige Häuser außer demselben verschont bliebe. Dafür wurde derselbe aber auch nach erfolgter Rückkunft der Kaiserlichen durch einen Offizier mit 4 Husaren auf die Mitte des Platzes geführt, um dem General Hoge von seinem Betragen Rechenschaft zu geben; wahrscheinlich wäre er fortgeführt worden, allein da die Franken wieder eindringen und der General Hoge mit seinen Kameraden fliehen mußte, so konnte der B. Zwitz aus dem Lager bei Metstal auf einem Husarenpferd entweichen.

(Sign.) T h e i l e r.

Dem Original gleichlautend;

(Sign.) H e u ß i,

Sekretär des Reg. Statth. von Baden.

Der Copie gleichlautend;

Bern, den 6. Sept. 1799.

Der General-Sekretär,

M o u s s o n.